

## Hinweise zum Behälterumlaufverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GSB nimmt an 10 Annahmestellen in Bayern Sonderabfälle zu deren Beseitigung oder Verwertung an. Dies bedeutet, dass über 1 Million Behälter pro Jahr (Fässer und Wechselbehälter) innerhalb und zwischen den Annahmestellen der GSB bewegt werden müssen.

Die GSB kann dieses Behälterumlaufverfahren aber nur gewährleisten, wenn in Bezug auf Kunststoff-IBC, Metall-IBC oder Gitterboxen

1. die Behälter intakt, ADR-konform und sicher verladbar sind,
2. die Behälter abfallabhängig, ausreichend einfach entleerbar sind,
3. eine Rücknahme der Leerbehälter innerhalb von 2 Wochen nach Entleerung möglich ist,
4. eine gut sichtbare Kennzeichnung der Behälter nach folgendem Muster vorhanden ist.

Die Behälter müssen zweiseitig auf den Angriffsflächen der Gabelstapler (Schuhe) mindestens DIN A4 groß und mit großer, gut lesbarer Schrift mit folgendem Inhalt gekennzeichnet sein.

Behälterrückgabe bzw. Vernichtung Rückgabe an: <i>Firma/Ort</i> Über GSB-Sammelstelle: <i>z.B. Passau</i>
---

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, behält sich die GSB das Recht vor, Kunststoff-IBC zu beseitigen bzw. Metall-IBC dem Erzeuger kostenpflichtig zurück zu senden.

### Hinweise zur Entleerung:

Die Entleerung von IBC mit Feststoffen und viskosen, pastösen Abfällen erfolgt durch Drehen mit Gabelstapler. Dies ist nur bei geeigneten Gabelstaplerschuhen möglich. Bei Metall-IBC für feste Abfälle (ASP) wird zur vollständigen Entleerbarkeit die Verwendung von Kunststoff-Inliner empfohlen.

[kontakt@gsb-mbh.de](mailto:kontakt@gsb-mbh.de)  
[www.gsb-mbh.de](http://www.gsb-mbh.de)

**Vertrieb**  
Äußerer Ring 50  
85107 Baar-Ebenhausen  
Tel.: 08453 / 91-241  
Fax: 08453 / 91-230

[vertrieb@gsb-mbh.de](mailto:vertrieb@gsb-mbh.de)

D1139 / Revision: 01  
Stand: 08/2014

# KUNDEN-Information

Kunststoff-IBC, die durch Drehen entleert werden, müssen wegen nicht vermeidbarer Schädigung anschließend beseitigt werden. Eine Rückgabe ist nicht mehr möglich.

IBC mit flüssigen Inhalten werden durch Absaugen entleert. Die Rückgabe an den Kunden oder die Beseitigung kann nach Kundenwunsch und entsprechender Kennzeichnung durchgeführt werden.

Die Entscheidung, ob ein flüssiger, viskoser oder pastöser Abfall durch Absaugung entleert werden kann, erfolgt mit der Annahmeentscheidung durch die GSB.

Zur Abgrenzung und zur Nachvollziehbarkeit wird folgender Test vereinbart:

Ein Leerrohr (27 mm Durchmesser, 0,5 m Eintauchtiefe) muss innerhalb von 5 Sekunden leer laufen. Die Flüssigkeit muss am Ende abtropfen und darf keine Fäden ziehen. Die vorliegende Außentemperatur bleibt unberücksichtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Vertrieb unter der Telefonnummer 0 84 53 / 91 -241 gerne zur Verfügung